

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bekanntmachung über den Tag des Bürgerentscheids der Stadt Herten, das Recht zur Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, die Einspruchsmöglichkeiten gegen das Abstimmungsverzeichnis und über die Erteilung von Stimmscheinen	2-5
2.	Korrektur der Bekanntmachung der Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 19. Dezember 2022	6-8
3.	Ergänzende Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz aus dem Niederspannungsnetz (Grundversorgung Strom bzw. Gas – Strom GVV/GasGVV“	9

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **01/2023**
Ausgabetag: **20.01.2023**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: n.tappeser@herten.de
Homepage: www.herten.de



Bekanntmachung

über den Tag des Bürgerentscheids der Stadt Herten, das Recht zur Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, die Einspruchsmöglichkeiten gegen das Abstimmungsverzeichnis und über die Erteilung von Stimm Scheinen

Gemäß der Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 08.12.2022, mache ich hiermit öffentlich bekannt:

1. Am **06. März 2023** findet im Gebiet der Stadt Herten ein Bürgerentscheid mit folgender Fragestellung statt:

„Sind Sie dafür, dass der Ratsbeschluss vom 22.06.2022 gemäß Beschlussvorlage 22/078 Neubau Feuerwehrhaus Löschzug Scherlebeck aufgehoben werden soll, um den Grünzug an der Backumer Straße zwischen Polsumer und Langenbochumer Straße Gemarkung Herten, Flur 21, Flurstück 648) in seiner jetzigen Form zu erhalten?“

Die Frage kann entweder mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden.

Der Abstimmungszeitraum beträgt vier Wochen. Er beginnt am 06.02.2023.

2. Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat. Von der Abstimmung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.
3. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid wird in der Zeit vom **14.02.2023 bis zum 17.02.2023** (Dienstag bis Freitag) während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus, Kurt-Schumacher-Straße 2, Wahlamt, 2. Obergeschoss, Zimmer 234 für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Ab-

stimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Abstimmungs-berechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

4. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 14.02.2023 bis 17.02.2023 zu den oben angeführten Öffnungszeiten bei der Stadt Herten, Wahlamt, Zimmer 234, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden; ggfs. sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen (§ 7 der Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden).
5. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 21. Tag (13. Februar 2023) vor dem Bürgerentscheid, eine Abstimmungsbenachrichtigung, ein Abstimmungsheft sowie die Abstimmungsunterlagen für die Abstimmung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsbe-rechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie das Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

6. Abstimmungsberechtigte, die einen Stimmschein haben, können an dem Bürgerent-scheid ausschließlich durch Briefabstimmung teilnehmen.
7. Einen Stimmschein erhält von Amts wegen nach § 6 der Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden:
 - 7.1 Ein/e in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene/r** Abstimmungsberechtigte/r.
 - 7.2 Ein/e **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener/r** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenen Grund die Einspruchsfrist versäumt hat oder
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenen Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist oder
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an dem Bürgerentscheid erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausgestellt hat.

Stimmscheine werden von Amts wegen an in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte bis zum 20.02.2023 versandt.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins noch bis zum 17.02.2023 stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Abstimmungsberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Mit dem Stimmschein erhält der/die Abstimmungsberechtigte/r nach § 8 der Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Stimmbrief, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist sowie
- ein Merkblatt für die Abstimmung.

Jede/r Abstimmende hat eine Stimme. Der/Die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Entscheidung (Ja / Nein) seine/ihre Stimmabgabe gelten soll.

Bei der Abstimmung muss der/die Abstimmende den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids (06.03.2023) bis **16.00 Uhr** eingeht (§ 12 Abs. 3 der Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden).

Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Nach Eingang des Stimmbriefs bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Jede/r Abstimmungsberechtigte kann ihr/sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der abstimmungsberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

9. Die Abstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Ergebnisses des Bürgerentscheid am **06.03.2023 um 16.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Herten zusammen. Die Auszählung ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

10. Der Inhalt des jeder/m Abstimmungsberechtigten mit der Abstimmungsbenachrichtigung zu übersendenden Abstimmungshefts/Informationsblattes ist auch auf der städtischen Homepage unter www.herten.de abrufbar.

Gez.
Matthias Müller
Der Bürgermeister

**Korrektur der Bekanntmachung der Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten
vom 19. Dezember 2022**

Die bereits am 22. Dezember 2022 veröffentlichte Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten wird korrigiert, da ein redaktioneller Fehler bei der Höhe der Niederschlagswassergebühr entstanden ist.

Richtig ist:

Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,96 €/m²**.

Herten, 03. Januar 2023

Gez.

Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 19. Dezember 2022

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2022 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des § 14 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung), in der aktuell gültigen Fassung,

die folgende Gebührentarifsatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentarif für das Schmutzwasser

Die Abwassergebühr beträgt für Schmutzwasser

- (1) **1,45 €/m³**, wenn ein Grundstück an die städtische Kanalisation angeschlossen ist und das auf ihm anfallende Abwasser in die Kanalisation und sonstige öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet, in dieser gesammelt und fortgeleitet wird,

sowie zusätzlich oder allein

- (2) **1,62 €/m³**, wenn Abwasser aus der städtischen Kanalisation oder von einem Grundstück über eine private Kanalisation in die Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes übernommen, von diesem Abwasserverband behandelt und in ein Gewässer abgeleitet wird, der Anschlussnehmer aber selbst nicht Mitglied des zuständigen Abwasserverbandes ist oder nicht selbst von dem zuständigen Abwasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden kann.

§ 2

Gebührentarif für das Niederschlagswasser

Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,96 €/m²** für die Bereitstellung (Vorhaltung) der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung des Niederschlagswassers und für den Betrieb der Kanalisation und die Abwasserbehandlung durch Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes, wovon

- (1) **0,71 €/m²** auf den Anteil der Betriebskosten und
- (2) **0,25 €/m²** auf den Anteil der Verbandsumlage entfallen.

§ 3

Gebührentarif für die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Gebühr für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt **19,12 Euro/m³**.
- (2) Die Gebühr für das Abfahren von Inhalten aus abflusslosen Gruben beträgt **19,12 Euro/m³**.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 08. Dezember 2021 außer Kraft.

Ergänzende Bedingungen

Ergänzende Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Grundversorgungsverordnung Strom bzw. Gas – StromGVV/GasGVV)
Gültig ab 1. Januar 2023

Die Hertener Stadtwerke GmbH ist als Grundversorger für Strom und Gas im Netzgebiet Herten der allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers Hertener Stadtwerke GmbH ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 07.11.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2391 bzw. 2396) Haushaltskunden mit Strom in Niederspannung und mit Gas in Niederdruck zu versorgen, sowie die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern mit Strom in Niederspannung und Gas in Niederdruck durchzuführen. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der StromGVV und GasGVV und den veröffentlichten Allgemeinen Preise für Grund- oder Ersatzversorgung gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zu StromGVV und GasGVV.

- 1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV / § 7 GasGVV**

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen/Gasanlage oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger (nachfolgend: Lieferant) vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Energieverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Lieferanten zu wenden.
- 2. Abrechnung, § 12 StromGVV / § 12 GasGVV**
 - 2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Lieferant nach Maßgabe des § 40c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung.
 - 2.2 Die Rechnung wird vom Lieferanten nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Ziffer 2.1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Hierfür berechnet der Lieferant dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
 - 2.3 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
 - 2.4 Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.
 - 2.5 Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von 3 Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.
- 3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV / § 13 GasGVV**
 - 3.1 Der Lieferant erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGVV / § 13 GasGVV.
 - 3.2 Im Fall einer monatlichen Abrechnung erhebt der Lieferant keine Abschlagszahlungen.
- 4. Vorauszahlungen, § 14 StromGVV / § 14 GasGVV**

Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Lieferant berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorauszahlungssystem einzurichten.
- 5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV / § 16 Abs. 2 GasGVV**
 - 5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
 - a) Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag auf das Konto des Lieferanten
 - b) SEPA-Basis- oder SEPA-Firmenlastschriftmandat (gegebenenfalls in Form eines SEPA-Rahmenlastschriftmandats)
 - c) Bareinzahlung bei Bankinstitutenzu leisten.
 - 5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Lieferanten keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des oder der Eingang der Zahlung beim Lieferanten.
- 6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV / § 17 GasGVV**
 - 6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).
 - 6.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- 7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV / § 19 GasGVV**
 - 7.1 Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung stellt der Lieferant dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
 - 7.2 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Lieferant die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.
- 8. Kündigung, § 20 StromGVV / § 20 GasGVV**

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

 - Kundennummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer,
 - Zählernummer,
 - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).
- 9. Datenschutz**

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Lieferanten. Diese sind auf der Internetseite des Lieferanten einsehbar und können heruntergeladen werden. Ferner erhält sie der Kunde mit Vertragsschluss.
- 10. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.
- 11. Energiesteuer-Hinweis**

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."
- 12. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2023 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.12.2021.